



MERKBLATT «KANTONALE EINBÜRGERUNG»
für Schweizer, die das Bürgerrecht des Kantons Wallis erwerben möchten
(Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18.11.1994)

Bedingungen gemäss Art. 4 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht:

- Abs. 1 Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen muss der Schweizer:
1. **seit einem Jahr in der Gemeinde**, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;
 2. genügende Nachweise guter Führung beibringen (kein Strafregistereintrag, keine laufende Untersuchung, keine Betreibungen und Verlustscheine, regelmässige Zahlung der Steuern)
- Abs. 2 Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer zusätzlich:
1. **während fünf Jahren im Kanton** wohnsässig gewesen sein;
 2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben.

WICHTIG : Bitte beachten Sie, dass die Gesetzgebung Ihres Heimatkantons den Verlust des Bürgerrechts bei einer Einbürgerung in einem anderen Kanton zur Folge haben kann. Um nähere Informationen hierzu zu erhalten, raten wir Ihnen mit der Verwaltung Ihrer Heimatgemeinde Kontakt aufzunehmen.
Einige Kantone verlangen eine diesbezügliche Erklärung vor der Einbürgerung.

Beziehung zwischen dem Gemeindebürgerrecht und dem Bürgerrecht

Bis 2008 waren das Gemeindebürgerrecht und das Bürgerrecht nicht voneinander getrennt. Ab dem 1. Januar 2008 sind das Bürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht nicht mehr identisch. Die Zivilstandsdokumente, inkl. Heimatschein, bestätigen, dass eine Person das Bürgerrecht einer Gemeinde besitzt.

Seit 2008 sind eingebürgerte Personen, ob durch erleichterte oder ordentliche Einbürgerung, nicht mehr Bürger, sondern lediglich Bürger der Gemeinde, von der sie das Bürgerrecht erhalten haben.

Walliser Bürger, die Bürger werden möchten, können ein entsprechendes Gesuch an die BURGERSCHAFT stellen, wenn sie die durch das Bürgerreglement festgelegten Bedingungen erfüllen.

Seit 2008 kann kein ausländischer Staatsangehöriger und kein Schweizer Bürger in eine BURGERSCHAFT aufgenommen werden, ohne vorgängig das Gemeindebürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten zu haben und durch den Grossen Rat eingebürgert worden zu sein.

./.

VERFAHRENSABLAUF

- 1. Gesuchsformular – das Formular beinhaltet auch die Liste der nötigen Unterlagen:** Download ab der Webseite Kantonale Einbürgerung (oder telefonisch zu bestellen, siehe Telefonnummer auf Seite 1): <https://www.vs.ch/de/web/spm/naturalisation-cantonale-naturalisation-de-confederes->

Volljährige Kinder haben ein persönliches Gesuch einzureichen.

- 2. Gesuch an die DBM senden :**
Dienststelle für Bevölkerung und Migration DBM
Kantonale Einbürgerung
Avenue de la Gare 39
1950 Sion

- 3. Kantonale Gebühr :**
CHF 355.- für ein individuelles Gesuch
CHF 555.- für ein Ehepaar/eingetr. Partner, eine Familie oder einen/eine Gesuchsteller/in mit minderjährigen Kindern
(inkl. Gesundheitskosten CHF 55.--)

Nach Empfang und positiver Prüfung Ihres Gesuches lässt Ihnen die DBM die Rechnung für die kantonale Gebühr zukommen.

Bitte bestätigen Sie Ihr Einzahlungsdatum an die E-Mail-Adresse einbuengerung@admin.vs.ch.

- 4. Verleihung des Gemeindebürgerrechts**
Nach Empfang Ihrer Einzahlung sendet die DBM Ihr Gesuch an Ihre Wohnsitzgemeinde zur Prüfung und Verleihung des Gemeindebürgerrechts.

Gemeindekosten: fragen Sie bitte bei der Gemeinde nach.

- 5. Nach der Rücksendung von der Gemeinde wird Ihr Gesuch dem Grossen Rat unterbreitet** (jährlich 2 Sessionen Mai - November).

Der Grosse Rat verleiht das Kantonsbürgerrecht.

Das Sonderzivilstandsamt des Kantons Wallis vollendet das Verfahren mit der Eintragung des neuen Bürgerrechts im elektronischen Schweizerischen Zivilstandsregister Infostar.

Die DBM sendet Ihnen Ihre neuen Heimatscheine. Diese müssen bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde hinterlegt werden.